

AZ: BSG 28/15-H S

Urteil zu BSG 28/15-H S

In dem Verfahren BSG 28/15-H S

— Antragsteller und Berufungsführer—
gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern,
—,
vertreten durch —, — und —
— Antragsgegner und Berufungsgegner —

wegen Berufung gegen die Abweisung eines Ordnungsmaßnahmeneinspruchs durch Urteil SGMV 1/15 des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 23.07.2015

- I. durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden: Der Richter Georg von Boroviczeny scheidet nicht aus dem Verfahren aus.
- II. durch die Richter Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden: Der Richter Markus Gerstel scheidet nicht aus dem Verfahren aus.
- III. durch die Richter Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Markus Gerstel entschieden: Der Richter Florian Zumkeller-Quast scheidet nicht aus dem Verfahren aus.
- IV. durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden: **Das Verfahren ist nichtöffentlich.**
- V. durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden: Das Urteil des Landesschiedsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.05.2015, Az. SGMV 1/15, wird aufgehoben.
- VI. durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden: Die am 04.02.2015 dem Berufungsführer verkündete Ordnungsmaßnahme des Berufungsgegners, die dem Berufungsführer die Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für zwei Jahre aberkennt, wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 26.05.2015 legte der Antragsteller und Be<mark>rufun</mark>gsführer Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10.05.2015, Az. SGMV 1/15, ein.

Die Beteiligten streiten um eine Ordnungsmaßnahme (OM), die der Landesvorstand des Berufungsgegners am 04.02.2015 gegen den Berufungsführer ausgesprochen hat.

-1/12-



AZ: **BSG 28/15-H S**

1.

Der Berufungsführer wurde in der Vergangenheit zum Schatzmeister des Kreisverbands Landshut und zum stellvertretenden Schatzmeister des Bezirksverbands Niederbayern gewählt. Als solche wurde er vom stellvertretenden Bundesschatzmeister am 09.01.2015 aufgefordert, die Finanzunterlagen des Kreisverband (KV) Landshut dem stellvertretenden Bundesschatzmeister mindestens in Kopie zu übergeben, damit dieser Korrekturen für den Rechenschaftsbericht 2013 vorbereiten könne. Hierfür wurde eine Frist zur Zustimmung bis zum 13.01.2015 um 20:00 gesetzt. Am 14.01.2015 erging vom Landesvorstand Bayern per E-Mail die Weisung an den Berufungsführer, bis zum 16.01.2015 um 20:00 Uhr einen Termin für eine Akteneinsicht des Landesschatzmeisters vor dem 22.01.2015 15:00 zu nennen.

Mit Brief vom 16.01.2015 konfrontierte der Landesvorstand Bayern den Berufungsführer zu einer beabsichtigten OM wegen seiner Weigerung den Aufforderungen des Landesvorstandes und des stellvertretenden Bundesschatzmeisters nachzukommen und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.02.2015. Am 22.01.2015 verlängerte der Landesvorstand die Frist per E-Mail um 24 Stunden, nannte aber als ursprüngliches Fristende, wohl fehlerhaft, den 02.03.2015.

Am 04.02.2015 verhängte der Berufungsgegner gegen den Berufungsführer eine OM und erkannte ihm für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit ab, ein Parteiamt zu bekleiden. Der Berufungsführer habe trotz mehrfacher Aufforderung und Weisung seit Anfang 2014 keine aussagekräftigen Unterlagen zur Fertigstellung des Rechenschaftsberichts 2013 vorgelegt bzw. Einsicht in diese und in die Barkasse gewährt.

2.

Am 14.02.2015 hat der Berufungsführer gegen die Ordnungsmaßnahme das Landesschiedsgericht Bayern angerufen und am 19.03.2015 Untätigkeitsbeschwerde zum Bundesschiedsgericht erhoben. Das Bundesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 09.04.2015, Az. BSG 16/15-H S, das Verfahren in der Hauptsache an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Das LSG MV hat das Verfahren mit Az. SGMV 1/15 am 13.04.2015 eröffnet.

Am 10.05.2015 hat das LSG MV die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt das LSG aus, dass der Antrag unbegründet sei und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme rechtmäßig ergangen sei, da die formellen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind.

3.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Berufungsführer vor, das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern habe die Aktenlage einseitig beurteilt. So habe es etwa die Amtsermittlungspflicht nur zu Gunsten des Antragsgegners angewendet. Das vom Landesvorstand Bayern verursachte "Fristen-Chaos" zur Anhörung habe dieser selbst zu vertreten und habe dies auch erst im Nachhinein umgedeutet. Deshalb sei die OM vor dem Ende der Anhörungsfrist verhängt worden und sei allein schon wegen der fehlenden Anhörung aufzuheben.

Der Berufungsführer habe von Anfang an auf eine ordentliche Klärung gedrängt, da die Forderungen und die Vorgehensweisen des Berufungsgegners nicht nachvollziehbar gewesen seien und auch nicht nachvollziehbar ausgeführt worden seien. Der Schatzmeister des Landesverband Bayern habe selbst

-2/12-



AZ: **BSG 28/15-H S**

mit dem Berufungsführer die Vereinbarung getroffen, dass man auf die Klärung durch das LSG BY in Sachen KV Landshut warte.

Unabhängig davon beziehe sich das Durchgriffsrecht nur auf die vom Wirtschaftsprüfer pro Jahr zufällig ausgewählten 10 Untergliederungen, die der Wirtschaftsprüfer prüfen wolle. Der KV Landshut sei nicht dabei gewesen. Wegen der Selbstanzeige bestehe auch gar kein Grund zur Eile. Auch das habe das LSG MV nicht überprüft, sondern pauschal einen Schaden für die Partei angenommen, ohne diesen zu konkretisieren, wann, wo, wie und was der Schaden für die Partei gewesen sein solle.

Weiterhin habe das LSG MV nicht berücksichtigt, dass der Landesvorstand parallel zur Ordnungsmaßnahme bereits im Laufe des Jahres 2014 ein Parteiausschlussverfahren gegen den Berufungsführer initiiert habe, welches immer noch anhängig sei. Auch darin werde Verhalten des Berufungsführers, welches letztlich Grundlage der aktuellen Situation sei, angeführt. Dies stelle auch ohne Urteil im Parteiausschlussverfahren schon eine unzulässige doppelte Bestrafung des Berufungsführers dar, da der Berufungsführer erst mit Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 28.06.2014, Az. BSG 35/14-E S, seine ihm rechtswidrig vom Landesvorstand Bayern aberkannten Mitgliedsrechte wiedererlangt habe, und der temporär geltende Entzug schon eine Strafe sei. In jedem Fall sei es aber ein unzulässige doppelte Verfolgung und daher sei schon die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig.

Dadurch, dass der Landesvorstand Bayern die Ordnungsmaßnahme inklusive des Klarnamens des Berufungsführers veröffentlicht habe, habe das Verfahren Ausmaße angenommen, die eine schnellst mögliche Reaktion erforderten. Dass im anonymisierten Urteil des LSG MV der Berufungsführer namentlich benannt würde, wäre eine weitere Diffamierung durch das urteilende Gericht und ein weiterer Beweis für dessen Oberflächlichkeit, Unerfahrenheit oder gar Absicht.

Die OM sei aufzuheben, da der Berufungsführer von Anfang an klar gemacht habe, dass er die Sache ordentlich klären wolle. Für die zeitliche Verzögerung sei der Berufungsführer weder verantwortlich noch trüge er irgendeine Schuld daran. Die Eskalation und der angebliche Schaden gingen allein auf das Konto des Berufungsgegners, der die zeitliche Eskalation – wie bereits im Fall des Bezirksverbands Unterfranken – mindestens billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar absichtlich verursacht habe, um mit der inzwischen bekannten Argumentation der Zeitnot seine Lösung zu erpressen.

Der Berufungsführer beantragt sinngemäß:

- I. Aufhebung des Urteils des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10.05.2015, Az. SGMV 1/15 bezüglich der Hauptsache.
- II. Aufhebung der Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands Bayern gegen den Berufungssführer vom 04.02.2015.

Der Berufungsgegner beantragt:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag auf Aufhebung der Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands Bayern vom 04.02.2015 3 / 12 wird abgelehnt.



AZ: BSG 28/15-H S

Zur Begründung trägt der Berufungsgegner vor, dass die Ausführungen des Berufungsführers zur Aufhebung der OM wegen fehlender Anhörung nicht zutreffend seien. Das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern habe in zutreffender Weise in seinen Urteilsgründen ausgeführt, dass eine notwendige Anhörung ordnungsgemäß erfolgt sei. Der erstmals in der Berufungsschrift erhobene Einwand, dass die Anhörungsfrist verlängert werden müsste, weil der Antragsteller erheblich mit der Organisation des niederbayerischen Bezirksparteitages beschäftigt gewesen wäre, könne hier nicht zur Unwirksamkeit der Ordnungsmaßnahme führen. Zum einen seien die erhobenen Behauptungen viel zu pauschal gehalten, zum anderen ließe sich auch aus diesem Vortrag nicht entnehmen, inwieweit durch die gewählte Frist dem Berufungsführer die Möglichkeit genommen worden sei seine Gründe vortragen zu können, weshalb er die Unterlagen nicht herausgab, obwohl er hierzu angewiesen worden sei.

Auch sei die OM erst nach Ablauf der Anhörungsfrist erlassen worden. Dies habe auch das LSG Mecklenburg-Vorpommern zutreffend erkannt und in seiner Sachverhaltsschilderung nachvollziehbar dargelegt.

Die Rechtsansicht des Berufungsführers, dass das Durchgriffsrecht nach § 4 FO nur für die vom Wirtschaftsprüfer im betreffenden Jahr zufällig ausgewählten Untergliederungen gelte, zeige, dass er offensichtlich die Finanzordnung überhaupt nicht verstanden habe, denn diese Interpretation ließe sich in keinster Weise aus der Regelung des § 4 FO entnehmen. Sie stünde sogar in klarem Widerspruch zu der Formulierung "dass jederzeit… Stichproben möglich sind". Damit läge ein eindeutiger Verstoß gegen § 4 FO vor.

Als weiteren Schaden für die Partei müsse der völlig unnötig erhöhte Arbeitsaufwand des Landesvorstandes und insbesondere des Landesschatzmeisters gewertet werden, der durch das Verhalten des Beschwerdeführers entstanden sei. Hier wurde kostbare ehrenamtliche Zeit nutzlos verschwendet, die für nutzbringende Parteiarbeit dringend erforderlich gewesen wäre.

Die Darstellung des Berufungsführers, die Ordnungsmaßnahme würde einer Stillhaltevereinbarung des Berufungsführers mit dem Landesschatzmeisters bis zur rechtskräftigen Klärung des Status des KV Landshut widersprechen, sei aus dem Zusammenhang gerissen. Am 03.04.2014 habe in der Geschäftsstelle in Nürnberg eine Verhandlung des Landesschiedsgerichtes Bayern in Sachen Bezirksvorstand Unterfranken stattgefunden, bei der der Beschwerdeführer als Besucher zugegen gewesen sei und bei dieser Gelegenheit vom Landesschatzmeister zum wiederholten Male nach den Unterlagen des KV Landshut gefragt worden sei. Am 09.04.2014 sollte auch die Verhandlung in Sachen KV Landshut stattfinden. Mit Blick auf den baldigen Termin räumte der Landesschatzmeister ein, dass es ihm reiche, wenn er die Unterlagen zum Termin dieser Verhandlung erhielte. Dass sich dieser Termin dann doch noch bis zum 11.06.2014 verzögerte, sei damals nicht bekannt gewesen. Zuvor habe der Berufungsführer in einer Mail vom 24.03.2014 geschrieben: "Wird die Auflösung des KV Landshut bestätigt, übersende ich die Belege selbstverständlich sofort am Tag nach der Verhandlung.". Das Urteil sei am 11.06.2014 verkündet worden, doch statt der versprochenen Unterlagen sei gegen dieses Urteil Berufung eingelegt worden.

Zudem sei das erstinstanzliche Verfahren schon gar nicht zu eröffnen gewesen, da es der Anrufung an einer Begründung nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO gefehlt habe. Das LSG BY habe dies vor dem Entzug des Verfahrens auch moniert, das LSG MV habe na<mark>ch der</mark> Verweisung dies leider nicht beachtet und das - 4 / 12 -



AZ: **BSG 28/15-H S**

Verfahren dennoch eröffnet. Der Berufungsgegner ist der Auffassung, dass dies nicht hätte geschehen dürfe und daher ein dier Einspruch gegen die OM als verfristet zu gelten haben und die OM somit rechtskräftig geworden sei.

4.

a. Antrag auf Nichtöffentlichkeit des Verfahrens

Am 03.06.2015 stellte der Berufungsführer einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit des Verfahrens nach § 9 Abs. 4 SGO.

b. Auskunftsbegehren des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht hat zur Ermittlung, ob in der Praxis des Landesvorstandes Bayern zur Verhängung von OM der Gleichheitsgrundsatz stets gewahrt blieb, einen Auskunftsbegehren an den Landesvorstand nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SGO gestellt.. Diesem wurde nur teilweise und ausweichend entsprochen. Insbesondere wurden keine Abwägungen zu anderen OM übermittelt, die einen Vergleich möglich gemacht hätten. Auf Nachfrage, warum ein dem Bundesschiedsgericht bekannter Antrag auf Ordnungsmaßnahme gegen die Landesschiedsrichter des LSG BY wegen verweigerter Akteneinsicht in einem rechtskräftig verwiesenen Verfahren, in dem der Landesvorstand Bayern auch selbst Partei war und diese Verweisung anerkannte, nicht erwähnt wurde, trug der Landesvorstand Bayern vor, dass er diesen OM-Antrag für unbeachtlich halte, da er zeitlich nach der verfahrensgegenständlichen OM beantragt wurde und daher das verfahrensgegenständliche Ermessen nicht beeinflussen habe können. Daher dürfe das BSG diesen Fall auch nicht zur Ermessenskontrolle heranziehen. Auch erfülle das Verhalten der Richter des LSG BY schon gar nicht den Tatbestand einer Ordnungsmaßnahme und sei daher nicht vergleichbar.

c. Ablehnungsantrag gegen Richter Georg von Boroviczeny

Am 13.07.2015 stellte der Berufungsgegner einen Antrag auf Ablehnung des Richters Georg von Boroviczeny, da dieser mit Versendung einer E-Mail im Namen des Bundesschiedsgerichtes am 25.06.2015 durch die Weiterleitung der E-Mail rechtswidrig personenbezogene Daten an die Parteien weitergeleitet habe. Bei der E-Mail handelte es sich um die E-Mail, mittels derer dem BSG der Antrag auf Ordnungsmaßnahme gegen die Richter des LSG Bayern bekannt geworden war. Der Berufungsgegner habe daher offiziell Beschwerde beim Bundesdatenschutzbeauftragten eingereicht, diese würde aber nun mit hoher Wahrscheinlichkeit die Objektivität des Richters Georg von Boroviczeny beeinflussen. Der Richter Georg von Boroviczeny nahm am 14.07.2015 dienstliche Stellung und stellte klar, dass er die genannte E-Mail weitergeleitet habe. Allerdings sei dies im Auftrag des ganzen Gerichts geschehen und gebe daher schon keinen Hinweis auf seine persönliche Haltung. Weiterhin sei die E-Mail vom BSG von Amts wegen weiterzuleiten gewesen, da das BSG sicherstellen müsse, dass die Verfahrensbeteiligten Kenntnis von Schriftstücken und Informationen erhalten, die das BSG als möglicherweise entscheidungsrelevant identifiziert hat. Letztlich sei das Verfahren zudem auch nichtöffentlich und daher dürften die Parteien die hier erhaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben. Die Weiterleitung sei auch daher unproblematisch.

Weiterhin halte der Berufungsführer mit Stellung des Ablehnungsantrages die laufenden Stellungnahmefristen zur Sache für gehemmt, da ansonsten durch die Einlassung zur Verhandlung mit dem abgelehnten Richter eine Präklusion gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 SGO drohe.

-5/12-



AZ: **BSG 28/15-H S**

Eine abschließende Stellungnahme nahm der Berufungsgegner trotz der Aufforderung eine solche bis zum 16.07.2015 um 18:00 abzugeben, nicht wahr. Der Berufungsgegner wies die Frist lediglich am 15.07.2015 als zu kurz zurück, er halte eine Frist von unter zwei Wochen regelmäßig für zu kurz, da sich Vorstände der Partei üblicherweise in diesem Takt treffen würden und daher diesen Zeitraum für eine Besprechung benötigen würden.

Der Berufungsführer wandte am 15.07.2015 ein, dass der Befangenheitsantrag schon unzulässig sei, da der Berufungsgegner am 08.07.2015 einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt habe und zur Sache vorgetragen, also verhandelt, habe und daher sich auf eine Verhandlung mit dem Richter Georg von Boroviczeny eingelassen habe und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 SGO nun präkludiert sei.

d. Ablehnungsantrag gegen Richter Markus Gerstel

Am 15.07.2015 stellte der Berufungsgegner einen Antrag auf Ablehnung des Richters Markus Gerstel. Dieser habe dem Berufungsgegner auf die mit dem gegen den Richter Georg von Boroviczeny gestellten Ablehnungsantrag geäußerte Rechtsauffassung, ein solcher Antrag hemme laufende Stellungnahmefristen, da er die Parteien an einer Stellungnahme hindere, am 13.07.2015 darauf hingewiesen, dass das BSG dazu bisher keine Rechtsprechung veröffentlicht hat und er zu bedenken gebe, dass das Folgen einer solchen Rechtsansicht auf eigenes Risiko erfolge. Weiterhin sei die kurze Frist, die der Richter Markus Gerstel mit Versendung der dienstlichen Stellungnahme des Richters Georg von Boroviczeny den Parteien zur abschließenden Stellungnahme gesetzt hatte, nicht angemessen und verwehre dem Berufungsgegner effektiv sein von der Verfassung garantiertes Recht auf rechtliches Gehör. Daher ergebe sich eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Richter Markus Gerstel.

Der Richter nahm am 15.07.2015 dienstlich Stellung und erklärte, seine E-Mail vom 13.07.2015 sei erkennbar primär als Posteingangsbestätigung ausgestaltet gewesen. Zudem halte er es für seine richterliche Pflicht, die Parteien in so einer Situation auf mögliche Nachteile einer Rechtsansicht hinzuweisen. Die Stellungnahmefrist mit welcher er die dienstliche Stellungnahme des Richters Georg von Boroviczeny versehen hatte, sei mit dem ganzen Gericht abgesprochen gewesen und begründe daher keine Befangenheit.

Der Berufungsführer nahm dazu am 15.07.2015 Stellung und erläuterte, dass die genannten Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit schon durch die Unzulässigkeit des Ablehnungsantrags gegen den Richter Georg von Boroviczeny entfiele.

Der Berufungsgegner erwiderte auf die Fristsetzung zur abschließenden Stellungnahme nur, dass er sich gegen die, seiner Ansicht nach erneut zu kurze Frist verwehre und keinerlei Stellungnahme abgeben werde.

e. Ablehnungsantrag gegen Richter Florian Zumkelle<mark>r-Qua</mark>st

Am 23.07.2015 stellte der Berufungsgegner Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast wegen Besorgnis der Befangenheit. Dieser habe bei der Weiterübermittlung von Schriftsätzen des Berufungsführers, welche zuerst von diesem nur für das BSG entschlüsselbar übermittelt worden waren, eine unangemessen kurze Stellungnahmefrist gesetzt, weil er laut seiner Kandidatur für die nächste Amtszeit für einen "Leeren Schreibtisch" sorgen möchte. Der Richter nahm dazu dienstlich Stellung und stellte klar, dass es sich um eine mit dem ganzen Gericht abgesprochene Frist handelt.

-6/12-



AZ: BSG 28/15-H S

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, das Bundesschiedsgericht ist zuständig.

1. Besetzung

Das Bundesschiedgericht ist ordnungsgemäß besetzt. Die Richter Georg von Boroviczeny, Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast verbleiben mangels zulässiger bzw. begründeter Ablehnung im Spruchkörper.

a.

Der Antrag auf Ablehnung des Richters Georg von Boroviczeny ist unzulässig. Der Berufungsgegner hat sich auf eine Verhandlung mit dem Richter Georg von Boroviczeny eingelassen und konnte daher seine Ablehnung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 SGO nicht mehr beantragen. Nach Versendung des bemängelten Schreibens durch den Richter hat der Berufungsgegner zur Sache vorgetragen und erst Tage später die Ablehnung des Richters beantragt.

b.

Der Antrag auf Ablehnung des Richters Markus Gerstel ist zulässig, aber unbegründet. Ein Richter ist auf Antrag auszuschließen, wenn ihm gegenüber die Besorgnis der Befangenheit besteht, § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGO. Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Umstand vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dieses Misstrauen ist gerechtfertigt, soweit der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann (Statt vieler: Kammer A, Beschluss vom 06.03.2014, Az. BSG 3/14-H A).

Der richterliche Hinweis des Richters Markus Gerstel vom 13.07.2015 stellt keinen Grund zur Besorgnis der Befangenheit dar. Ein richterlicher Hinweis, dass es zu einer geäußerten Rechtsmeinung bisher keine Judikatur des Gerichtes gibt und das Gericht eine andere Rechtsauffassung haben könnte, die bei Nichtbeachtung für den konkreten Fall für eine Streitpartei nachteilige Wirkungen haben könnte, die die Streitpartei bedenken sollte, ist bei verständiger Würdigung kein Grund, eine wie auch immer geartete innere Haltung des Richters anzunehmen. Der Richter wahrt hier die Partei vor für sie nachteiligen Überraschungsentscheidungen und fördert so das gerechte Verfahren.

Die Setzung der Frist in Absprache mit dem restlichen Gericht stellt keinen Grund zur Besorgnis der Befangenheit dar. So stellt schon die Versendung von mit dem ganzen Gericht abgesprochenen abstrakten Standardschreiben keinen Grund zur Besorgnis der Befangenheit dar (Siehe Kammer A, Beschluss vom 06.03.2014, Az. BSG 3/14-H A), dies kann noch viel weniger für eine einzelne, konkrete und mit dem ganzen Gericht abgesprochene Frist gelten. Auch war die Frist nicht unangemessen kurz. Eine Rücksichtsnahme auf den Sitzungsturnus von Gremien, damit diese sich dabei absprechend können, ist bei der Wahl von Fristen nicht zu berücksichtigen. Mehrköpfige Gremien haben alleinvertretungsberechtigte Verfahrensvertreter zu bestellen, § 9 Abs. 3 SGO. Deren Funktion als direkte Ansprechpartner des Gerichtes dient auch dazu, schnelle Reaktionen einer Partei einholen zu können, wenn ein Verfahren dies erfordert. Interne Verhältnisse und Weisungsabhängigkeit sind für das Gericht unbeacht-

-7/12-



AZ: **BSG 28/15-H S**

lich. Der Sinn und Zweck der Bestellung alleinvertretungsberechtigter Verfahrensvertreter ist auch, die kurzfristige Handlungsfähigkeit einer Streitpartei zu sichern.

c.

Der Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast ist unzulässig. Ein allein aus prozesstaktischen Erwägungen gestelltes Ablehnungsgesuch ist rechtsmissbräuchlich. Ebenso gilt dies für Gesuche, die nicht genehme Richter allein wegen ihrer Spruchtätigkeit ausschalten oder aber zu Verfahrenshandlungen zwingen sollen. Wird das Rechtsinstitut der Richterablehnung in derart rechtsmissbräuchlicher Weise eingesetzt, fehlt dem Befangenheitsgesuch ein Rechtsschutzinteresse und es ist letztlich als unzulässig zurückzuweisen (Oberlandesgericht Naumburg, Beschl. v. 04.06.2009, Az.: 3 WF 76/09).

Eine Ablehnungsantragspraxis, die jeden vermeintlichen Punkt nutzt, um ein Verfahren zu verzögern und den Eindruck erweckt, das Gericht als Ganzes werde abgelehnt und Ablehnungsanträge gegen einzelne Richter bloß wegen ihrer Spruchtätigkeit einbringt, ist folglich rechtsmissbräuchlich. Der Eindruck wird durch das vom Landesvorstand im Ablehnungsantrag vom 23.07.2015 eingebrachte, dem Richter Florian Zumkeller-Quast zugeschriebene, Zitat "Leerer Schreibtisch" nur verstärkt. Dieses Zitat wurde durch den Landesvorstand erstmals selbst am 20.07.2015 in das Verfahren eingebracht. Es liegt nahe, dass dieses Zitat dem Landesvorstand damit auch bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt war, und der Ablehnungsantrag damit zusätzlich nach § 5 Abs. 2 Satz 3 SGO unzulässig sei.

Vorliegend hat der Berufungsgegner gegen jeden Richter, der eine vom gesamten Gericht beschlossene Frist setze, zu Fristende einen Ablehnungsantrag eingebracht. Einzige Ausnahme war die Fristsetzung durch den Richter Claudia Schmidt; hier wurde trotz Fristsetzung bislang kein Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gestellt. Die Setzung einer Stellungnahmefrist nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGO ist nicht erforderlich, weil unzulässige, nicht rechtschutzbed ürftige Ablehnungsgesuche einer Stellungnahmefrist nicht bedürfen.

2. Zulässigkeit

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingereicht, §§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 6 Satz 1, 2, 13 Abs. 2 Satz 1, 2 SGO.

Dazu hat das Bundesschiedsgericht bereits in dem Beschluss zur beantragten einstweiligen Anordnung vom 04.06.2015 ausgeführt, dass das Urteil mit Ablehnung über den Antrag auf einstweilige Anordnung dem Berufungsführer am 10.05.2015 zugestellt wurde, die Beschwerdefrist endete somit am 26.05.2015 um 24:00 Uhr, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO, § 188 Abs. 1, 193 BGB.

3. Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

a. Rechtmäßigkeit der erstinstanzlichen Verfahrenseröffnung

Der Einwand des Berufungsgegners, das erstinstanzliche Verfahren sei nicht zu eröffnen gewesen, ist unbegründet.

Soweit er sich auf den prozessleitenden Beschluss des LSG BY beruft, verkennt er, dass mit der Verweisung vom 09.04.2015 das Landesschiedsgericht LSG MV zuständig wurde und dieses über die Er-

-8/12-



AZ: BSG 28/15-H S

öffnung zu entscheiden hatte. Die Aufforderung zur Nachbesserung der Anrufung des LSG BY ist kein rechtskraftfähiger Beschluss, der das LSG MV binden kann. Es hatte daher für den Eröffnungsbeschluss selbst das Vorliegen der Eröffnungsanforderungen zu prüfen.

Weiter ist die Eröffnungsentscheidung des LSG MV auch nicht fehlerhaft. Die Voraussetzungen der Eröffnung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1-3 SGO lagen unstreitig und offensichtlich vor.

An die streitige Anforderung der Begründung und Darstellung der Umstände nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO ist keine hohe inhaltlich zu prüfende Anforderung zu stellen, da sonst die Eröffnung eine Vorwegnahme des Verfahrens darstellen würde. Es genügt eine Schilderung eines Vorgangs und das gegebenfalls auch auslegungsbedürftige Vortragen von möglichen Gründen der Rechtswidrigkeit des Handelns. Solange für einen vernünftigen, objektiven Dritten entnehmbar ist, dass aus den Äußerungen des Anrufenden hervorgeht, dass dieser damit seinen klaren und eindeutigen Antrag (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO) untermauern will, ist § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO erfüllt. Die Darstellung der Umstände und Begründung der Anträge nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO hat offensichtlich den Sinn und Zweck, dem entscheidenden Schiedsgericht für seine Amtsermittlung des Sachverhaltes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGO hinreichende Anhaltspunkte zu geben, um über Zulässigkeit und Begründetheit der Anträge zu entscheiden.

Vorliegend hat der Berufungsgegner in seinem erstinstanzlichen Anrufungsschreiben vom 14.02.2015 den zeitlichen Ablauf des Geschehens um die Ordnungsmaßnahme aus seiner Sicht stakkatoartig dargestellt und jeweils aus seiner Sicht rechtliche Probleme dabei typographisch klar abgetrennt kommentiert. Dies ist klar als Untermauerung seines Antrags auf Aufhebung der Ordnungsmaßnahme erkennbar und hat auch hinreichenden Zusammenhang zu diesem Antrag, sodass ein vernünftiger, objektiver Beobachter zu dem Schluss kommen muss, dass der Berufungsführer damit seinen Antrag begründen wollte. Auch gibt die klare und naturgemäß aus Sicht des Antragsstellenden geschriebene, verlaufsmäßig kommentierte Darstellung des Geschehens genug Anhaltspunkte, um eine Amtsermittlung im Verfahren zu begründen.

b. Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme

Die Ordnungsmaßnahme ist aufzuheben. Der Landesvorstand hat nicht erkennen lassen, dass er das Entschließungsermessen zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme im Rahmen des Gleichbehandlungsgebotes ausgeübt hat. Dies ist ein formelles Hindernis und hindert den Landesvorstand an der Verhängung der materiell begründeten Ordnungsmaßnahme.

aa. Neben der Erfüllung des Tatbestandes nach § 6 Abs. 1 Landessatzung Bayern, § 6 Abs. 1 Bundessatzung, einem Verstoß gegen Satzung, Grundsätze oder Or<mark>dnun</mark>g der Partei mit einem daraus folgenden Schaden, ist eine Gleichbehandlung der Mitglieder in der Praxis der Verhängung von OM generell geboten.¹ Nach der Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 1 GG liegt eine relevante Ungleichbehandlung dann vor, wenn sich bei der Ungleichbehandlung von wesentlichem Gleichem ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss

¹So schon Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 20.06.<mark>2011, Az.</mark> BSG 2011-04-11-3 Seite 6 mwN.



AZ: **BSG 28/15-H S**

(Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit BVerfGE 1, 14, 52; Vgl. auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2008, Az. 2 BvR 380/08).

bb. Im vorliegenden verfahrensgegenständlichen Fall geht es darum, dass ein Amtsträger auf wiederholte Aufforderung trotz entsprechender Verpflichtung durch Satzungsvorschrift dem dazu Berechtigten keine Akteneinsicht gewährt hat. Der Landesschatzmeister hat das Recht, in unmittelbaren und mittelbaren Untergliederungen die Buchführung zu kontrollieren, § 4 Satz 2 Halbsatz 1 FO. Eine Kontrolle der Buchführung ist nur möglich, wenn die dazu notwendigen Unterlagen eingesehen werden können. Eine Einschränkung durch § 4 Satz 2 Halbsatz 2 FO auf solche Gliederungen, die vom Wirtschaftsprüfer zur Kontrolle ausgesucht werden, wie der Berufungsführer es darstellt, liegt nicht vor. Die Kontrolle dient nach § 4 Satz 2 FO der Gewährleistung der jederzeitigen Möglichkeit solcher Stichproben durch den Wirtschaftsprüfer. Aus dem Zweck der Absicherung dieser Gewährleistung der Möglichkeit folgt, dass diese Kontrolle im Sinne des § 4 Satz 2 FO im Vorfeld der Auswahl erfolgt. Eine Beschränkung des Kontrollrechts auf die vom Wirtschaftsprüfer ausgewählten Untergliederungen ist daher nicht von der Satzung erfasst.

Der Berufungsführer hat unstreitig diese Einsicht nicht gewährt. Ob eine Bereitstellung von bloßen Kopien unter Zurückbehaltung der Originale dem Kontroll- und daraus folgenden Einsichtsrecht genügt, bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung. Der Berufungsführer hat hier gegen seine Pflichten aus der Satzung verstoßen.

Der Schaden besteht in diesem Fall aus der starken Mehrbelastung der ehrenamtlichen Amtsträger. Die Rückzahlungsforderungen im Rahmen der Parteienfinanzierung, sofern diese entstehen, sind zwar potentieller Schaden, aber mangels Eintritts eines solchen noch nicht verursacht und daher kein Schaden im Sinne des § 6 Abs. 1 Bundessatzung. Die Präsensformulierung des § 6 Abs. 1 Bundessatzung zeigt, dass es dem Satzungsgeber nicht um möglicherweise eintretenden, drohenden oder sonstigen zukünftigen Schaden, sonderen um konkreten, kausal durch den Verstoß verursachten Schaden gegangen ist. Ein solcher liegt hier noch nicht vor, und sein sicherer Eintritt wurde weder nachgewiesen noch hinreichend sicher belegt.

cc. Im dem dem Bundesschiedsgericht bekannten Vergleichsfall geht es darum, dass die Richter eines Landesschiedsgerichtes in einem Verfahren, dass ihnen rechtskräftig entzogen worden war und für das sie keine Zuständigkeit mehr besaßen, die bestehenden Akten dem nun zuständigen Landesschiedsgericht trotz mehrfacher Aufforderung desselben nicht übergeben haben, und auch keine Einsicht gewährten. Diese Verweigerung war rechtswidrig. Die SGO kennt zwei Arten von Verweisungen eines Verfahrens. Eine Zurückverweisung durch das Berufungsgericht nach § 13 Abs. 5 Alt. 2 SGO und eine Verfahrensverweisung wegen Handlungsunfähigkeit gemäß § 6 Abs 5 SGO oder Verfahrensverzögerung nach § 10 Abs. 9 SGO. Während die Zurückverweisung die erneute Verhandlung anordnet, tritt diese Folge bei der Verfahrensverweisung nicht ein. Diese stärkt den schon aus dem Wortunterschied erkennbaren Willen des Satzungsgebers, dass ein Verfahren bei Verfahrensverweisung fortgesetzt werden soll. Eine Fortsetzung eines Verfahrens ist nur bei Einsicht in die bestehende Verfahrensakte möglich. Daher ist die Weigerung des Ursprungsgerichtes, dem Zielgericht bei rechtskräftiger Verweisung

- 10 / 12 -



AZ: **BSG 28/15-H S**

Akteneinsicht zu gewähren, rechtswidrig. Da der Landesvorstand selbst Partei im verwiesenen Verfahren war und die Verweisung anerkannte, jedenfalls aber keine Berufung gegen das Urteil des Zielgerichtes mit der Begründung der Unzuständigkeit einlegte, hätte er auch die Rechtswidrigkeit der Weigerung erkennen können und müssen. Die Richter des LSG Bayern haben mit der Weigerung gegen ihre Satzungspflichten verstoßen.

Der Schaden in diesem Fall liegt in der starken Mehrbelastung der ehrenamtlichen Amtsträger sowie dem länger andauernden Schiedsgerichtsverfahren, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.

dd. Vorliegend geht es bei beiden Fällen um die Verhängung einer Individualordnungsmaßnahme auf Grund der Nichterfüllung von Amtspflichten von Parteiamtsträgern in Bezug auf die Nichtgewährung einer Akteneinsicht gegenüber den Berechtigten. Der Schaden der jeweils starken Mehrarbeit der Berechtigten, die diese Weigerung ausgleichen müssen, ist gleichartig. Der potentiell zukünftig eintretende Schaden im vorliegenden Verfahren ist zwar ein wesentlicher Unterschied, allerdings noch nicht eingetreten. Insoweit sind die Fälle vergleichbar. Allerdings erkennt die Rechtsprechung grundsätzlich kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht an.² Der Berufungsführer kann sich also grundsätzlich nicht darauf berufen, dass in einem wesentlich gleichartigen Fall eine Sanktion unterlassen wurde, wenn dieser Fall auf rechtswidrigem Verhalten fußt. Jedoch gilt eine Ausnahme für den Fall, dass die Unterscheidung willkürlich und systemlos erscheint.³

Es ist absolut kein rechtlicher Grund erkennbar, warum der Landesvorstand nicht einmal eine geringere Ordnungsmaßnahme in Erwägung gezogen hat. Die Unabhängigkeit des Gerichts kann vorliegend nicht herangezogen werden. Nach rechtskräftiger Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes über die Verweisung war die Rechtslage erkennbar und eindeutig. Auch wurde dadurch die Arbeit des nun zuständigen Gerichts behindert. Auch weil der Landesvorstand Bayern sich satzungswidrig entgegen der Pflicht aus § 10 Abs. 2 Satz 2 SGO weigerte, seine tatsächlichen Ermessensgründe offenzulegen, bleibt dem Bundesschiedsgericht nur eine Betrachtung der Fälle nach ihm vorliegender Aktenlage. Die Amtsermittlung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGO ist insofern erschöpft, da dem Bundesschiedsgericht keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Der Landesvorstand Bayern hat in diesem Verfahren gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Willkürverbotes verstoßen. Der Landesvorstand Bayern hat sich durch diesen Verstoß gegen das Willkürverbot seiner grundsätzlichen Freiheit, in der vorliegenden Sache eine Ordnungsmaßnahme auszusprechen, begeben. Der Grad der Ordnungsmaßnahme und ihre Angemessenheit sind dabei unerheblich.

²Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.07.1994, Az. 2 WD 6.94 = JurionRS 1994, 13546 Rn. 34.

³Bundesverwaltungsericht, Beschluss vom 22.04.1995, Az. 4 B 55.95 = JurionRS 1995, 29267 Rn. 5.



AZ: **BSG 28/15-H S**

4. Minderheitenvotum des Richters Georg von Boroviczeny

Die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden ist nicht aufzuheben, aber auf einen Tag (den auf die Urteilsverkündung folgenden Tag) zu verkürzen.

Das Urteil des Landesschiedsgerichts MV SGMV 1/15 ist zwar in sich schlüssig und nicht zu beanstanden; dem Landesschiedsgericht war aber dabei nicht bekannt, dass der Landesvorstand BY das ihm zustehende Recht einer Ermessensabwägung in gleicher Sache außerordentlich ungleich gehandhabt hat.

Ich stelle fest, dass es nach gefestigter Rechtsprechung keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt⁴, jedoch dass es für mich Gründe dafür gibt, das Urteil des Landesschiedsgerichts unter diesem Aspekt zu überprüfen.

Damit komme ich zum Schluss, dass das Verhalten des Berufungsführers zu Recht zu ahnden, die verhängte Ordnungsmaßnahme jedoch deutlich abzumildern ist, da in einem gleichgelagerten Fall keinerlei Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.

Dieses Urteil wurde zunächst nach § 12 Abs. 8 Satz 4 SGO ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht. Der Antragsteller und Berufungsführer, auf dessen Antrag das Verfahren als Verschlusssache behandelt wurde, erteilte mit Mail vom 24.07.2015 die Freigabe zur nachträglichen Veröffentlichung dieser anonymisierten Fassung.